

Landtag**21. Wahlperiode****Drucksache 21/1828**

9. Juni 2026

Mitteilung des Senats**Ratifizierung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021****Mitteilung des Senats****an die Bürgerschaft (Landtag)****vom 09.06.2026**

Mit dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 vom 29. Oktober 2020 (Brem.GBl. 2021, S. 308, 309) ist ein bundesweiter Kompromiss zu einem gemeinsamen Vorgehen für legales und staatlich kontrolliertes Angebot im Glücksspielwesen gelungen. Dieses hat sich an den fünf gleichrangigen Zielen des Staatsvertrages zu orientieren – der Spielsuchtvorbeugung und -bekämpfung, der Kanalisierung des natürlichen Spieltriebs der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen, der Schwarzmarktbekämpfung, der Gewährleistung des Jugend- und Spielerschutzes, der Manipulationsverhinderung und der Integritätswahrung des Sports.

Nach der ersten Änderung des Staatsvertrages vom 23. März 2022 (Brem.GBl. 2022, S. 696, 697) bedarf es erneut einiger inhaltlicher Weiterentwicklungen. In der 223. Sitzung der „Ständigen Konferenz der Innminister und -senatoren der Länder“ (IMK) am 11. bis 13. Juni 2025 hat die IMK dem angefügten Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 in der Fassung vom 28. März 2025 zugestimmt.

Der Entwurf des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 sieht folgende wesentlichen Änderungen vor:

- die Erweiterung der Abfragekompetenz der zuständigen Erlaubnisbehörde (Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder - GGL) auch auf nationale Strafverfolgungsbehörden sowie auf ausländische Polizei- und Strafverfolgungsbehörden (§ 4b Abs. 2 Satz 2 GlüÄndStV-E),
- die Konkretisierung der Pflichten beim Abgleich mit dem Spielersperrsystem (§ 8 Abs. 3 GlüÄndStV-E) mitsamt entsprechenden Ordnungswidrigkeitstatbeständen (§ 28a Abs. 1 GlüÄndStV-E),
- die Überarbeitung der Regelung zu Netzsperrern (IP-Blocking - § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GlüÄndStV-E),
- die Erweiterung der Aufsichtsbefugnisse der Glücksspielaufsichtsbehörden des § 9 um eine allgemeine Abfragekompetenz analog § 4b Abs. 2 Satz 2 GlüÄndStV-E zur Abfrage von Erkenntnissen bei den in- und ausländischen Polizei- und

- Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder sowie der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (§ 9 Abs. 3a Sätze 1 und 3 GlüÄndStV-E),
- die Vereinfachung der Regelungen zur Befassung des Verwaltungsrates beim Abschluss von Verträgen durch die GGL (§ 27h Abs. 3 Nr. 11 GlüÄndStV-E),
 - die Neuregelung der Vertraulichkeit von Verwaltungsratssitzungen (§ 27h Absatz 6a GlüÄndStV-E) und
 - die Vereinfachung bei der Bestellung des Wirtschaftsprüfers (künftig durch die GGL im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof von Sachsen-Anhalt (§ 27m GlüÄndStV-E).
- Zudem ist es angezeigt, auf die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) zum Datenaustausch mit Sicherheitsbehörden zu reagieren und die Rechtsgrundlagen zur Abfrage von Erkenntnissen bei Sicherheitsbehörden zur Wahrung der Verfassungsmäßigkeit entsprechend einzugrenzen (§ 4b Abs. 2 Satz 2 und § 9 Abs. 3a Sätze 1 und 3 GlüÄndStV-E).

In seiner Sitzung am 3. März 2026 hat der Senat den Entwurf des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 zur Kenntnis genommen und eine entsprechende Mitteilung an die Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Kenntnisnahme weitergegeben. Die staatliche Deputation für Inneres hat den Entwurf des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 am 05.03.2026 zur Kenntnis genommen.

Entsprechend der durch den Senat erfolgten Zeichnungsermächtigung hat die Senatorin für Inneres und Sport den Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 am 19.03.2026 unterzeichnet. Am 27.03.2026 waren von allen Ländern die unterschriebenen Exemplare dieses Staatsvertrags hinterlegt. Der Zweite Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 soll am Tag nach Hinterlegung aller Ratifizierungsurkunden der Länder in Kraft treten (Art. 2 GlüÄndStV).

Zuvor bedarf es der Ratifizierung dieses Staatsvertrags. Der Entwurf des Gesetzes über die Zustimmung zur Zweiten Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 ist samt Begründung als Anlage 1 beigelegt. Der Zweite Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 ist als Anlage 2 und die Erläuterung hierzu als Anlage 3 ebenfalls beigelegt.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz über die Zustimmung zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021.

Anlage(n):

1. ANLAGE_Zustimmungsgesetz mit Begründung+Unterzeichnungsdok. zum 2. GlüÄndStV.

**Gesetz über die Zustimmung zum Zweiten Staatsvertrag
zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021**

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag)
beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 19. März 2026 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten
Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 wird zuge-
stimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Zweite Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspiel-
staatsvertrags 2021 nach seinem Artikel 2 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt
der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.

Bremen,

Der Senat

Begründung zum Gesetz über die Zustimmung zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021

Zu Artikel 1

Artikel 1 enthält die notwendige Zustimmung zum Gesetz über die Zustimmung zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 und der Veröffentlichung des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021.

Zu Artikel 2

Artikel 2 Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Der Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 2 Absatz 1 mit dem Tag, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Innenministerkonferenz folgt, in Kraft. Der Tag, an dem der Zweite Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 nach seinem Artikel 2 Absatz 1 in Kraft tritt, ist nach Artikel 2 Absatz 2 dieses Gesetzes im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.

Zweiter Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)¹

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: „die Länder“ genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Artikel 1

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 vom 29. Oktober 2020, der durch den Staatsvertrag vom 24. März 2022 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4b Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a. Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Zur Beseitigung von Zweifeln an der Zuverlässigkeit ist sie, sofern nicht bereits andere Gründe einer Erlaubniserteilung entgegenstehen, befugt, Erkenntnisse von in- und ausländischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, insbesondere zu den Voraussetzungen nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c, abzufragen.“

b. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die nach Satz 2 erhobenen Daten erfolgloser Antragsteller dürfen zu Zwecken der Überprüfung auch über den Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung hinaus verarbeitet werden und werden spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Bestandskraft der Ablehnung des Antrags auf Erteilung der Erlaubnis folgt, gelöscht.“

2. Nach § 8 Absatz 3 Satz 5 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Der Abgleich darf ausschließlich über die Zugangskennung, die der jeweiligen Betriebsstätte im terrestrischen Bereich oder der jeweiligen Internetdomain bei Glücksspielen im Internet zugeordnet ist, erfolgen. Die Weitergabe an Dritte und die Zulassung einer Nutzung der Zugangskennung durch Dritte sind verboten.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„nach vorheriger Bekanntgabe unerlaubter Glücksspielangebote Maßnahmen zur Entfernung oder Sperrung dieser Angebote gegen Anbieter von Vermittlungsdiensten im Sinne des Artikels 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2022/2065, insbesondere auch in Fällen einer reinen Durchleitung, ergreifen, sofern sich Maßnahmen gegenüber einem Veranstalter oder Vermittler dieses Glücksspiels als nicht durchführbar oder nicht erfolgversprechend erweisen; diese Maßnahmen können auch erfolgen, wenn das unerlaubte Glücksspielangebot untrennbar mit weiteren Inhalten verbunden ist.“

bb) In Satz 5 wird die Angabe „§ 88 Absatz 3 Satz 3 des

Telekommunikationsgesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 3 Satz 3 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982; 2022 I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 301) geändert worden ist,“ ersetzt.

b) Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

„Die zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden arbeiten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere mit den in- und ausländischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, den Landesmedienanstalten, der Bundesnetzagentur, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und dem Bundeskartellamt zusammen und können, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 und 3 erforderlich ist, zu diesem Zweck Daten austauschen. Dies gilt für die Landesmedienanstalten im Hinblick

auf die Zusammenarbeit mit den Glücksspielaufsichtsbehörden entsprechend. Der Datenaustausch nach Satz 1 mit Polizei- und Strafverfolgungsbehörden ist, sofern er im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens zur Prüfung der Zuverlässigkeit erfolgt, nur erforderlich, wenn die Erlaubnis nicht bereits aus anderen Gründen zu versagen ist. § 4b Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

4. In § 9a Absatz 1 Nummer 4 wird nach der Angabe „§ 12 Absatz 3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
5. § 27h wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„den Abschluss von Verträgen, sofern die Verpflichtung der Anstalt im Einzelfall eine in der Satzung festzulegende Grenze übersteigt.“
 - b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„Die Sitzungen, Beratungen und sonstigen Befassungen des Verwaltungsrates sind vertraulich. Parlamentarische Auskunftsrechte oder sonstige Auskunftsrechte staatlicher Stellen bleiben unberührt.“
6. § 27m wird durch den folgenden § 27m ersetzt:

„(1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt unterliegt der Prüfung der Rechnungshöfe der Trägerländer.

(2) Auf die Jahresabschlussprüfung findet § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes entsprechende Anwendung. Die Rechte bei der Wahl oder Bestellung der Prüfer nach § 53 Absatz 1 Nummer 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes übt die zuständige Behörde nach § 27l Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Rechnungshof des Sitzlandes aus.“

7. § 28a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 31 werden die folgenden Nummern 32 und 33 eingefügt:

„32. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 6 als Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, einen Abgleich mit der Sperrdatei nicht ausschließlich über die Zugangskennung, die der jeweiligen Betriebsstätte im terrestrischen Bereich oder der jeweiligen Internetdomain bei Glücksspielen im Internet zugeordnet ist, vornimmt,

33. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 7 als Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, die Zugangskennung an Dritte weitergibt oder die Nutzung durch Dritte zulässt,“

b) Die bisherigen Nummern 32 bis 58 werden zu den Nummern 34 bis 60.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Der Staatsvertrag tritt am Tag nach der Hinterlegung der letzten

Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Innenministerkonferenz in Kraft.

(2) Die oder der Vorsitzende der Innenministerkonferenz teilt den Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

EU-Rechtsakte

Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1)

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für das Land Baden-Württemberg:

Der Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Stuttgart, den _____

Thomas Strobl

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für den Freistaat Bayern:

Der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration

München, den _____

Joachim Herrmann

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für das Land Berlin:

Die Senatorin für Inneres und Sport

Berlin, den _____

Iris Spranger

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für das Land Brandenburg:

Der Minister des Innern und für Kommunales

Potsdam, den _____

René Wilke

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Die Senatorin für Inneres und Sport

Bremen, den _____

Dr. Eva Högl

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Der Präses der Behörde für Inneres und Sport

Hamburg, den _____

Andy Grote

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für das Land Hessen:

Der Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Wiesbaden, den _____

Prof. Dr. Roman Poseck

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Der Minister für Inneres und Bau

Schwerin, den _____

Christian Pegel

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für das Land Niedersachsen:

Die Ministerin für Inneres, Sport und Digitalisierung

Hannover, den _____

Daniela Behrens

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Der Minister des Innern

Düsseldorf, den _____

Herbert Reul

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Der Minister des Innern und für Sport

Mainz, den _____

Michael Ebling

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für das Saarland:

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Saarbrücken, den _____

Reinhold Jost

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für den Freistaat Sachsen:

Der Staatsminister des Innern

Dresden, den _____

Armin Schuster

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Die Ministerin für Inneres und Sport

Magdeburg, den _____

Dr. Tamara Zieschang

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für das Land Schleswig-Holstein:

Endvertreten durch die Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Kiel, den _____

Magdalena Finke

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für den Freistaat Thüringen:

Der Minister für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Erfurt, den _____

Georg Maier

Erläuterungen zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

I. Ausgangslage

Der zum 1. Juli 2021 in Kraft getretene Glücksspielstaatsvertrag 2021 soll als gemeinsamer Rechtsrahmen für die Glücksspielregulierung in den Ländern insbesondere für länderübergreifende Angebote Rechtssicherheit und einheitliche Schutzstandards für die Bevölkerung in ganz Deutschland schaffen. Die Erreichung der Ziele des § 1 erfordert neben der Ermöglichung hinreichend attraktiver legaler Angebote mit hohen Schutzstandards für die Spieler gleichzeitig eine effektive Unterbindung unerlaubter Glücksspielangebote, die für Spieler mit zusätzlichen und unübersehbaren Gefahren verbunden sind.

Im Glücksspielstaatsvertrag 2021 wurden daher die Vollzugsmöglichkeiten verbessert. Neben weiteren Instrumenten wurde auch eine der Sache nach bereits früher bestehende Ermächtigung für Sperranordnungen (Netzsperrn bzw. IP-Blocking) wiedereingeführt.

Die Umsetzung dieses Instruments erwies sich jedoch als problematisch, da die bisherige Rechtsgrundlage des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Maßnahmen zur Sperrung dieser Angebote gegen im Sinne der §§ 8 bis 10 des Telemediengesetzes verantwortliche Diensteanbieter vorsieht und hinsichtlich dieses Adressatenkreises in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung rechtliche Bedenken geltend gemacht wurden, die einer rechtssicheren Anwendung des Instruments auf absehbare Zeit entgegenstehen. Zudem führte die im Jahr 2024 eingetretene Änderung des Rechtsrahmens durch Inkrafttreten des sog. Digital Services Acts mit unmittelbarer Wirkung für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu einem Wegfall des Telemediengesetzes, welches durch das Digitale-Dienste-Gesetz abgelöst wurde. Für eine rechtssichere Anwendung dieses

unerlässlichen Vollzugsinstruments war damit eine zeitnahe Neuregelung der Rechtsgrundlage erforderlich geworden.

Daneben ergaben sich aus dem Zwischenbericht der Länder im Rahmen der Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in materiell-rechtlicher Hinsicht weitere Änderungsbedarfe, die bereits vor dem Abschluss der Evaluierung mit Vorlage des zusammenfassenden Berichts zum 31. Dezember 2026 umgesetzt werden sollen. Schließlich werden weitere Anpassungen zur Vereinfachung und Verbesserung von Verfahrensregelungen vorgenommen.

II. Lösung

Durch eine punktuelle Änderung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in **§ 9 Absatz 1** wird der Verweis in der Rechtsgrundlage an die seit dem Jahr 2024 bestehende Rechtslage angepasst und gleichzeitig den im Hinblick auf den Adressatenkreis bestehenden Bedenken Rechnung getragen.

Durch Ergänzungen der Regelungen in **§ 4b und § 9 Absatz 3a** werden die Abfragekompetenzen der Erlaubnis- und Aufsichtsbehörden erweitert.

Durch eine Änderung in **§ 8 Absatz 3 und § 28a Absatz 1** wird klargestellt, dass für den Abgleich mit dem Spielersperrsystem für jede Betriebsstätte nur die dieser Betriebsstätte zugeordnete Zugangskennung verwendet werden darf und eine Weitergabe und Zulassung einer Nutzung dieser Zugangskennung durch Dritte verboten ist.

Durch die Änderung in **§ 27h Absatz 3** wird die Möglichkeit geschaffen, in der Satzung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder umfassende Regelungen im Hinblick auf Verträge, die der Beschlussfassung des Verwaltungsrates unterliegen, vorzunehmen. Durch die Einführung des neuen **§ 27h Absatz 6a** wird die Vertraulichkeit der Verwaltungsratssitzungen der

Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder unter Wahrung der parlamentarischen und behördlichen Auskunftsrechte gewährleistet.

Durch eine Ergänzung in **§ 27m** wird eine Vereinfachung dahingehend vorgenommen, dass im Rahmen der Jahresabschlussprüfung die Rechte bei der Wahl oder Bestellung der Abschlussprüfer nunmehr allein von der zuständigen Aufsichtsbehörde für die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder im Einvernehmen mit dem Rechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt ausgeübt werden.

III. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die bestehende Abfragekompetenz soll auf nationale Strafverfolgungsbehörden sowie auf ausländische Polizei- und Strafverfolgungsbehörden erweitert werden.

Zugleich wird mit Blick auf die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, die deutlich erhöhte Anforderungen an den Datenaustausch mit Verfassungsschutzbehörden stellt, von der Datenabfrage bei Verfassungsschutzbehörden Abstand genommen (BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2024 – 1 BvR 2133/22 –, BVerfGE 169, 130-235, Rn. 113, juris, sowie BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 –, BVerfGE 162, Rn. 336, juris) und zu diesem Zweck der Begriff der „Sicherheitsbehörden“, unter den üblicherweise die Polizei- und Verfassungsschutzbehörden gefasst werden, durch den der „Polizeibehörden“ ersetzt.

Weiter trägt die Erweiterung auf ausländische Polizei- und Strafverfolgungsbehörden dem Umstand Rechnung, dass Antragsteller oftmals international tätigen Unternehmensverbänden angehören. Insbesondere die

Prüfung der erweiterten Zuverlässigkeit nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d setzt voraus, dass Erkenntnisse zu dem Antragsteller selbst und den mit ihm verbundenen Unternehmen ermittelt werden. Bei Antragstellern mit Sitz im Ausland bzw. bei Antragstellern, die mit ausländischen Unternehmen verbunden sind, bedarf es dementsprechend der Möglichkeit, auch ausländische Polizei- und Strafverfolgungsbehörden nach entsprechenden Erkenntnissen abzufragen. Dies umfasst insbesondere die in § 4a Absatz 1 Nummer 1 geregelten Kriterien der erweiterten Zuverlässigkeit.

Bislang sind die Strafverfolgungsbehörden nicht explizit genannt, obwohl Erkenntnisse aus laufenden Ermittlungsverfahren, aus eingestellten Ermittlungsverfahren oder aus Strafverfahren, die zu einer Verurteilung unterhalb der Schwelle der Eintragung ins Bundeszentralregister geführt haben, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Antragstellers bedeutsam sein können. Somit erfolgt hier eine Angleichung an § 9 Absatz 3a, der die Strafverfolgungsbehörden explizit benennt.

Zugleich ist verfassungsrechtlich für den Datenabruf sicherzustellen, dass er die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit wahrt. Dazu ist es erforderlich, dass die Regelung Anlass, Zweck und Umfang normiert (BVerfGE 155, 119, 208). Das Merkmal der Zuverlässigkeit und folglich eine fundierte Prüfung derselben ist von herausgehobener Bedeutung. In Glücksspielrechtlicher Hinsicht bildet sie das Fundament für die Gewährleistung eines ordnungsmäßigen Spielbetriebs und dient als Konsequenz der Bekämpfung der Folge- und Begleitkriminalität (§ 1 Satz 1 Nummer 4), welche mit Glücksspiel einhergehen können. Gleiches gilt für die Bekämpfung von Geldwäsche. Gemäß den Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) soll die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass kriminelle Personen oder ihre als Strohleute eingesetzten Mitarbeiter glücksspielrechtliche Erlaubnisse erhalten oder als wirtschaftliche Eigentümer einer wesentlichen oder kontrollierenden Beteiligung

an einer Gesellschaft mit einer solchen Erlaubnis beteiligt sind (FATF Methodology for Assessing Technical Compliance with the FATF Recommendations and the Effectiveness of AML/CFT/CPF Systems, Updated December 2025, Recommendation 28.1 lit. b und 28.4 lit. b). Geldwäsche untergräbt das Vertrauen in den Rechtsstaat, die Leistungsgesellschaft und die Integrität des Wirtschafts- und Finanzstandortes Deutschland. Das Kriterium der Zuverlässigkeit soll verhindern, dass Kriminelle illegale Profite aus Straftaten erfolgreich in den legalen Wirtschaftskreislauf als Anbieter von Glücksspielen einschleusen, und somit auch Anreize für weitere Straftaten unterbinden.

Zugleich wird die Eingriffsintensität auf das erforderliche Maß beschränkt. Mit den gegenüber der Vorgängerregelung präzisierten Festlegungen ist gewährleistet, dass entsprechende Abfragen zum Zwecke der Prüfung der Zuverlässigkeit und nicht zu anderen Zwecken erfolgen. Zudem darf eine Abfrage bei Polizei- und Strafverfolgungsbehörden nur als letzter Schritt vor einer Erlaubniserteilung erfolgen. Ist die Erlaubnis bereits aus anderen Gründen zu versagen, darf eine entsprechende Abfrage nicht mehr erfolgen. Schließlich wird eine Bestimmung zur Datenlöschung eingefügt.

Die Zweckbestimmung der Datenverarbeitung wird für den Zeitraum zwischen der behördlichen Entscheidung und der Löschung präzisiert, indem klargestellt wird, dass die Verarbeitung in diesem Zeitraum insbesondere zu Zwecken der behördlichen und gerichtlichen Kontrolle zulässig ist. So sollen nicht nur die Gerichte, sondern auch die Erlaubnisbehörden selbst in der Lage sein, unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände die einmal getroffene Entscheidung zu überprüfen.

Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Datenübermittlung richtet sich im Weiteren nach den jeweiligen Rechtsvorschriften für die jeweilige Polizei- bzw. Strafverfolgungsbehörde. Nach dem vom BVerfG entwickelten „Doppeltürmodell“ (BVerfG, Beschluss vom 24. Januar 2012 - 1 BvR 1299/05 -, Rn. 123, juris; BVerfG,

Beschluss vom 27. Mai 2020 - 1 BvR 1873/13 -, BVerfGE 155, 119-238, Rn. 93, juris) bedürfen sowohl die Abfrage als auch die anschließende Datenübermittlung als jeweils eigenständige Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG) einer normenklaren und verhältnismäßigen Rechtsgrundlage, die vom jeweils zuständigen Gesetzgeber geschaffen werden muss. Datenübermittlungsbefugnisse für andere als Glücksspielaufsichtsbehörden sind mithin in den jeweiligen Spezialgesetzen zu regeln.

Im Übrigen sind von den Glücksspielaufsichtsbehörden die sonstigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen, für Abfragen bei ausländischen Behörden insbesondere die Artikel 44 ff. der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Zu Nummer 2

Durch die ausdrückliche Aufnahme der Verpflichtung, für den Abgleich mit der Sperrdatei ausschließlich die der lokalen Betriebsstätte (im terrestrischen Bereich) oder der Internetdomain (bei Glücksspielen im Internet) zugeordnete Kennung zu verwenden, soll den zuständigen Aufsichtsbehörden eine genaue Zuordnung ermöglicht und die Nachprüfbarkeit verbessert werden.

Zwar dürfen bereits nach der bisherigen Rechtslage Zugangskennungen ausschließlich für eine konkrete Betriebsstätte oder Internetdomain verwendet werden. In der Praxis wurde diese Vorgabe nicht ausreichend beachtet, so dass eine weitere Konkretisierung notwendig ist. Etwaigem Missbrauch in Form der Weitergabe von Zugangskennungen an Dritte bzw. deren Duldung soll durch die staatsvertragliche Festschreibung eines entsprechenden Verbots nunmehr besser Einhalt geboten werden können. Zuarbeitende externe Dienstleister (wie IT-Dienstleister oder Plattformbetreiber, die im Auftrag der Glücksspielanbieter den Sperrdateiabgleich technisch durchführen) gelten nicht als Dritte i.S.d. Vorschrift.

Zu Nummer 3a

In § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 wird der Verweis auf die §§ 8 bis 10 des Telemediengesetzes (im Folgenden TMG) durch einen Verweis auf die Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG („Digital Services Act“, im Folgenden DSA) ersetzt. Seit dem 17. Februar 2024 ist der DSA unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Zu dessen Durchführung im nationalen Recht ist zum 14. Mai 2024 das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) in Kraft getreten, welches in Artikel 37 Absatz 2 das Außerkrafttreten des TMG anordnet. Der DSA hat die Vorgaben der Artikel 12 bis 15 der E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG in seinen Artikeln 4 ff. übernommen und die §§ 7 bis 10 des Telemediengesetzes damit weitestgehend entbehrlich gemacht. Im Übrigen wird der Regelungsgehalt der §§ 7 ff. TMG (insb. §§ 7 Abs. 4, 8 Abs. 4 TMG) in §§ 7 und 8 DDG fortgeführt und teilweise erweitert.

Die in Artikel 3 Buchstabe g DSA definierten Vermittlungsdienste umfassen ein breites Spektrum an wirtschaftlichen Tätigkeiten, die online stattfinden und sich kontinuierlich weiterentwickeln, um eine rasche, sichere und geschützte Übermittlung von Informationen zu ermöglichen und allen Beteiligten des Online-Ökosystems komfortable Lösungen zu bieten. Ob es sich bei einem bestimmten Dienst um eine „reine Durchleitung“, eine „Caching“-Leistung oder einen „Hosting“-Dienst handelt, hängt ausschließlich von seinen technischen Funktionen

ab, die sich möglicherweise im Laufe der Zeit ändern, und sollte von Fall zu Fall geprüft werden (vgl. Erwägungsgrund 29).

Die Artikel 4 ff. DSA legen in Bezug auf die Haftung der Anbieter solcher Vermittlungsdienste fest, wann der betreffende Anbieter von Vermittlungsdiensten im Zusammenhang mit von den Nutzern bereitgestellten rechtswidrigen Inhalten nicht haftbar gemacht werden kann (vgl. Erwägungsgrund 17). Die dort festgelegten Haftungsausschlüsse lassen indes die Möglichkeit von Verfügungen unterschiedlicher Art gegen Anbieter von Vermittlungsdiensten unberührt, selbst wenn diese die im Rahmen dieser Ausschlüsse festgelegten Bedingungen erfüllen. Solche Verfügungen können insbesondere in im Einklang mit dem Unionsrecht erlassenen gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen bestehen, die die Abstellung oder Verhinderung einer Zuwiderhandlung verlangen, einschließlich der Entfernung rechtswidriger Inhalte, die in solchen Anordnungen spezifiziert werden, oder der Sperrung des Zugangs zu ihnen (vgl. Erwägungsgrund 25).

Mit dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 wurde die Befugnis zur Sperrung von Internetseiten (sog. Netzsperrern) als wichtiges Instrument zur Bekämpfung unerlaubter Angebote im Internet wieder eingeführt mit dem Anliegen, im Hinblick auf die Ziele des § 1 Satz 1 die technische Erreichbarkeit solcher Angebote aus dem Inland zu verhindern oder zumindest zu erschweren. Netzsperrern können dabei auf verschiedene Arten umgesetzt werden. Eine Art der technischen Umsetzung stellt das sog. IP-Blocking dar. Da dieses jedoch häufig die Gefahr eines Overblockings birgt, wenn hinter der gesperrten IP weitere Internetseiten (= URLs) mit legalen Inhalten stehen, hat sich nach aktuellem technischen Wissensstand die sog. DNS-Sperre in der behördlichen Praxis als regelmäßig verhältnismäßigeres Sperrverfahren etabliert. Bei einer „Domain-Name-System“-Sperre wird die Zuordnung zwischen der Domain und der zugehörigen IP-Adresse im DNS-Server des Internetzugangsanbieters getrennt. Die Internetseite bleibt also weiterhin

bestehen, ist aber nicht mehr durch Eingabe der Domain in die Adresszeile des Browsers zu erreichen. Die Einrichtung einer solchen DNS-Sperre muss in der Regel durch den Internetzugangsanbieter erfolgen.

Nach der bislang geltenden Regelung umfasste der Adressatenkreis für entsprechende behördliche Sperranordnung nach dem bisherigen Wortlaut von § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 lediglich im Sinne der §§ 8 bis 10 des TMG verantwortliche Diensteanbieter. Da aber durch die §§ 8 bis 10 TMG die Haftung von Diensteanbietern weitestgehend ausgeschlossen wurde, war eine Verantwortlichkeit nach diesen Vorschriften – gerade des grundsätzlich neutral agierenden Internetzugangsanbieters – regelmäßig nicht gegeben. Um künftig insbesondere auch die Internetzugangsanbieter im Sinne einer effektiven Gefahrenabwehr in den Kreis möglicher Adressaten behördlicher Sperranordnungen einzubeziehen, verzichtet die geänderte Regelung auf das Kriterium der Verantwortlichkeit. Die Angemessenheit der staatsvertraglichen Ermächtigung bleibt gleichwohl dadurch gewahrt, dass eine Inanspruchnahme des Internetzugangsanbieters erst dann in Betracht kommt, wenn sich Maßnahmen zur Entfernung oder Sperrung rechtswidriger Inhalte gegenüber dem Veranstalter oder Vermittler des unerlaubten Glücksspiels, also regelmäßig dem für den illegalen Inhalt direkt verantwortlichen Betreiber der Webseite selbst, als nicht durchführbar oder nicht erfolgsversprechend erweisen und Maßnahmen gegen andere in Betracht kommende Anbieter von Vermittlungsdiensten kein gleich effektives Mittel darstellen. Da Registrare – wie im Übrigen auch Registries – nach dem DSA ebenfalls als Anbieter des Vermittlungsdienstes einer reinen Durchleitung zu fassen sind (vgl. Erwägungsgrund 29), ist eine gesonderte Nennung neben den Internetzugangsanbietern nicht länger erforderlich.

In der geänderten Regelung wird entsprechend der im DSA vorgesehenen Reaktionsmöglichkeiten im Umgang mit rechtswidrigen Inhalten (vgl. bis zum 13. Mai 2024 auch § 7 Absatz 3 Satz 1 TMG) die Entfernung illegaler Inhalte ergänzend

zur Sperrung des Zugangs zu solchen Inhalten aufgenommen. Dies soll dem Umstand der rasanten technischen Entwicklung Rechnung tragen und eine effektive Gefahrenabwehr künftig auch in solchen Fällen sicherstellen, in denen aufgrund veränderter technischer Rahmenbedingungen (z. B. mobile Applikation statt herkömmlicher Webseite) die Nutzung der illegalen Inhalte technisch nicht durch eine Sperre, sondern eine gezielte Entfernung des illegalen Angebots unterbunden werden muss.

In § 9 Absatz 1 Satz 5 wurde der Verweis auf § 88 Absatz 3 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung durch den Verweis auf die inhaltsgleiche Nachfolgevorschrift in § 3 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei digitalen Diensten ersetzt.

Zu Nummer 3b

Eine Erweiterung der Regelung auch auf ausländische Strafverfolgungsbehörden erscheint angesichts überwiegend international operierender Glücksspielanbieter geboten. Zudem wird die Befugnis zur Abfrage auf (in- wie ausländische) Polizeibehörden erweitert.

Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit und die Befugnis zum Datenaustausch wird über die Spezialregelung des § 4b Absatz 2 Satz 2 im Erlaubnisverfahren hinaus über die Aufnahme in § 9 auch auf die gesamte Tätigkeit der Glücksspielaufsicht in Bezug auf alle Glücksspielangebote erweitert. Zahlreiche für die Beurteilung der glücksspielrechtlichen Zuverlässigkeit erforderlichen Tatsachen werden nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen (vgl. § 32 BZRG). Dabei sind gerade in diesem kriminalitätsanfälligen Bereich weitergehende Erkenntnisse von großer Bedeutung, insbesondere um das Ziel der Abwehr von mit Glücksspielen verbundener Folge- und Begleitkriminalität zu erreichen (§ 1 Satz 1 Nummer 4). In diesem Zusammenhang erscheint es gerade auch im Bereich

des standortbezogenen Glücksspiels zweckmäßig, über laufende, eingestellte oder abgeschlossene Ermittlungs- bzw. Strafverfahren Kenntnis zu erlangen, um eine Zuverlässigkeitsprognose vornehmen zu können.

Die Abfrage hat allein zur Erfüllung der im Rahmen von § 9 Absatz 1 und 3 zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse zu erfolgen.

Um die Eingriffsintensität zu begrenzen, wird zusätzlich eine Bestimmung zur Datenlöschung eingefügt.

Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Datenübermittlung richtet sich im Weiteren nach den jeweiligen Rechtsvorschriften für die jeweilige datenübermittelnde Behörde.

Siehe im Übrigen die Erläuterungen zu § 4b Absatz 2 Satz 2.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Wie bisher sollen ländereinheitlich nur die Erlaubnisse nach § 12 Absatz 3 Satz 1 erteilt werden. Sofern eine Soziallotterie nur in einigen Ländern veranstaltet wird, bleiben die Länder nach Satz 2 zuständig.

Zu Nummer 5a

Nach § 27h Absatz 3 beschließt der Verwaltungsrat über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt (Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder - GGL). Ausweislich der folgenden „insbesondere“- Auflistung beschließt der Verwaltungsrat danach auch über den Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren (§ 27h Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 Alternative 2 i. V. m. § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 Buchstabe c GGL-Satzung). Der Staatsvertrag ermächtigt die Anstalt nicht, eine Wertgrenze für die Beteiligung des Verwaltungsrates festzulegen. Folglich ist in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 Buchstabe c GGL-Satzung – in Abweichung zu Nummer 11 Buchstabe a und

Buchstabe b (dort ab 100.000 Euro bezogen auf die Vertragslaufzeit) – keine Wertgrenze für die Vorlage von derartigen Verträgen festgelegt. Damit ist nach dem reinen Wortlaut von Staatsvertrag und Satzung jeder Vertrag mit einer Vertragslaufzeit von mehr als fünf Jahren dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Erläuterungen zu § 27h Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 geben hier hinsichtlich einer Wertgrenze keine weitere Auskunft.

Der Verwaltungsrat als Organ der GGL soll über die grundsätzlichen Angelegenheiten der GGL beschließen. Dem Verwaltungsrat obliegt ferner die Aufsicht über den Vorstand. Damit der Verwaltungsrat den grundsätzlichen und wichtigen Aufgaben nachkommen kann, hat der Gesetzgeber u. a. in § 27h Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 und der dazu in der GGL-Satzung vorgenommenen Konkretisierung prinzipiell Wert- und Laufzeitgrenzen eingeführt.

Die Neufassung von § 27h Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 sieht nun vor, für sämtliche Vertragsabschlüsse der Anstalt in der Satzung eine Wertgrenze für die Beteiligung des Verwaltungsrates festzulegen. Die Erweiterung folgt dem Gedanken, dass nicht jede Kleinstbeschaffung oder Vertragsgegenstände von geringem wirtschaftlichen Wert (z. B. wiederkehrende Alltagsbeschaffungen) dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen sind. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und der Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat soll und muss sich auf die wesentlichen Dinge konzentrieren und nicht mit im Vergleich Kleinigkeiten be- oder überlastet werden. Gleichzeitig soll der Verwaltungsaufwand der Anstalt beim Abschluss von Verträgen mit geringer wirtschaftlicher Bedeutung verringert werden.

Sofern Vertragsabschlüsse zwar unter die in der Satzung festgelegte Wertgrenze fallen, dennoch aber inhaltlich von grundsätzlicher oder bedeutender Relevanz für die Anstalt sind, ist der Verwaltungsrat aufgrund der Bedeutung einzubeziehen, da die Aufzählung in Nummer 11 nicht abschließend ist. Eine weitergehende Beteiligungspflicht des Verwaltungsrates bleibt insofern unberührt.

Zu Nummer 5b

Mit dem neuen § 27h Absatz 6a wird eine Vertraulichkeitsregelung geschaffen, die Informationen von dem Anspruch auf Informationszugang nach dem Informationszugangsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wie auch der Informationsfreiheitsgesetze anderer Länder ausnimmt.

Aufgrund der zum Teil sensiblen Inhalte und erheblichen Auswirkungen der Tätigkeit der Anstalt auf Dritte bedarf es einer gesetzlichen Regelung zur Vertraulichkeit bestimmter Angelegenheiten der Anstalt. In Anbetracht der weitreichenden aufsichts- und genehmigungsrechtlichen Kompetenzen der GGL sind die Befassungen des Verwaltungsrats als Organ der Anstalt der Vertraulichkeit zu unterwerfen. Ohne die gebotene Vertraulichkeit würde die offene Meinungsbildung und neutrale Entscheidungsfindung im Verwaltungsrat beeinträchtigt. Der Prozess der Entscheidungsfindung soll geschützt werden.

Das exekutive Geheimhaltungsinteresse überwiegt insofern das öffentliche Informationsinteresse.

Durch diese gesetzliche Regelung erfolgt keine Beschränkung der verfassungsrechtlichen Statusrechte der Abgeordneten. Durch Satz 2 wird klargestellt, dass es sich nicht um eine gesetzliche Vorschrift handelt, die einer Beantwortung parlamentarischer Anfragen entgegensteht oder Auswirkungen auf die Art und Weise der Beantwortung parlamentarischer Anfragen hat. Die Grenzen des parlamentarischen Informationsanspruchs sind ausschließlich verfassungsrechtlich determiniert.

Ebenso sollen Auskunftsrechte staatlicher Stellen wie bspw. der Staatsanwaltschaft und anderer Behörden weiterhin gewährleistet werden. Die Arbeit von staatlichen Stellen untereinander soll ebenfalls unbeeinträchtigt bleiben, so dass die Vertraulichkeitsregelungen nicht zwischen anderen Behörden

und Ministerien Anwendung finden und entsprechende übergreifende Abstimmungen nicht einschränken sollen.

Der neue Absatz 6a regelt die Vertraulichkeit der Befassungen des Verwaltungsrates der Anstalt auf gesetzlicher Ebene. Daraus folgt, dass sowohl der Verlauf als auch die Inhalte der Sitzungen geheim zu bleiben haben (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 28. Juli 2016, 7 C 3/15 -, Rn. 21, juris, in Bezug auf die Satzungsregelungen der BaFin). Von der Rechtsprechung (a.a.O.) ist anerkannt, dass die mit der Vorschrift bezweckte Vertraulichkeit, die insbesondere unbefangene Äußerungen der Teilnehmer im Rahmen der Sitzungen und sonstigen Beratungen oder Beschlussfassungen des Verwaltungsrates ermöglicht, nur gewährleistet werden kann, wenn die Niederschriften und Protokolle der Sitzungen der Vertraulichkeit unterfallen.

Das mit der Vorschrift angestrebte Ziel umfassender Geheimhaltung der Befassungen des Verwaltungsrates wird nur erreicht, wenn sich die Geheimhaltungspflicht auch auf die fachlichen Vorberatungen der Trägerländer und der Anstalt, die der unmittelbaren inhaltlichen Vorbereitung der Sitzungen und sonstigen Befassungen des Verwaltungsrates dienen und mit entsprechenden Vorabstimmungen in Empfehlungen für den Verwaltungsrat münden, erstreckt, soweit durch deren Bekanntwerden andernfalls Rückschlüsse auf die Sitzung selbst möglich sind. Um zu beständigen und ausgewogenen Lösungen der Sachfragen zu gelangen, ist die unbefangene Diskussion auch in den die Sitzungen unmittelbar vorbereitenden Gremien über die anstehenden Inhalte der Verwaltungsratsbefassungen notwendig.

Von der Vertraulichkeit umfasst sind insbesondere sitzungsvorbereitende Unterlagen, die Beschlussvorlagen und Niederschriften der Sitzungen und der Schriftverkehr zu Beratungsgegenständen. Gleiches gilt für Beratungen und Beschlussfassungen außerhalb der Sitzungen des Verwaltungsrates, zum Beispiel Umlaufbeschlussverfahren, da hier der gleiche Schutzzweck zum Tragen kommt.

Zu Nummer 6

Die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt obliegt den Rechnungshöfen der Trägerländer. Diese Regelung trägt den Umständen Rechnung, dass die Finanzierung der Anstalt nach § 27c durch Finanzierungsbeiträge der Länder erfolgt und die Länder nach § 27d für Verbindlichkeiten der Anstalt subsidiär haften und somit ein Prüfungsinteresse der Rechnungshöfe der Trägerländer besteht. § 45 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) bleibt unberührt.

Auf die Prüfung des Jahresabschlusses der Anstalt findet gemäß § 55 Absatz 2 HGrG die Regelung des § 53 HGrG entsprechend Anwendung. Die Haushaltsordnungen der Trägerländer enthalten in ihrem inhaltlich gleichlautenden § 68 Absatz 1 Satz 2 jeweils die Regelung, dass bei der Wahl oder der Bestellung der Prüfer nach § 53 Absatz 1 Nummer 1 HGrG das zuständige Ministerium die Rechte des Landes im Einvernehmen mit dem Rechnungshof ausübt. Die damit für die Wahl oder Bestellung des Abschlussprüfers vorgeschriebene Beteiligung sämtlicher Trägerländer hat sich als in der Sache nicht erforderlich und zudem unnötig zeitaufwendig erwiesen. Daher schafft Absatz 2 die Voraussetzungen dafür, dass die Rechte nach § 53 Absatz 1 Nummer 1 HGrG künftig allein von der zuständigen Aufsichtsbehörde und dem Rechnungshof des Sitzlandes ausgeübt werden. Die Prüfungsrechte der Rechnungshöfe der Trägerländer nach § 27m Absatz 1 werden hierdurch nicht berührt.

Zu Nummer 7

Zur wirksamen Durchsetzbarkeit der in § 8 Absatz 3 Satz 6 und 7 neu normierten Ge- und Verbote wird für den Fall von Zuwiderhandlungen jeweils ein entsprechender Bußgeldtatbestand in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten aufgenommen. Die bisherige Möglichkeit, das Vertragsverhältnis in Fällen, in

denen Zugangsdaten unbefugt an Dritte weitergegeben wurden, durch Kündigung zu beenden, bleibt bestehen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages mit dem Tag, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Innenministerkonferenz folgt.